
Versicherungsmathematisches Gutachten

für die Handelsbilanz

über die unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen

der

Paul Egon Muster GmbH

Hauptstraße 27-33

10815 Großstadtweiler

Bilanzstichtag: 31.12.2013

Erstellt am 10.01.2014

VMO Systemberatung GmbH

Hafenstraße 33
66111 Saarbrücken

I. Auftrag

Die Paul Egon Muster GmbH, 10815 Großstadtweiler (im Folgenden kurz Gesellschaft genannt) hat uns beauftragt,

zum Bilanztermin 31.12.2013

die versicherungsmathematische Bewertung der bestehenden Pensionsverpflichtungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen auf Basis der handelsgesetzlich zulässigen Wertansätze für den Ausweis in der Handelsbilanz durchzuführen.

II. Umfang und Höhe der Versorgungsverpflichtungen

Für die Kurzfassung der Versorgungszusage wird auf Anlage I des mathematischen Gutachtens vom 10.01.2014 für die Steuerbilanz 31.12.2013 verwiesen.

Die personenindividuellen Angaben zur Höhe der Versorgungsverpflichtung zum 31.12.2013 kann der Anlage dieses Gutachtens entnommen werden.

III. Bewertungsansätze

Rechnungszins: 4,88%

Bewertungsmethode: Projected-Unit-Credit-Methode (PUC)

Fluktuation: 0,00% Rententrend: 0,00%

© Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck - Lizenz Heubeck-Richttafeln-GmbH

IV. Darstellung der Ergebnisse

A. Ermittlung Aufwand

Pensionsrückstellung für die Handelsbilanz zum gemäß § 249 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB	31.12.2013	40.744 €
Vorjahresteilwert	31.12.2012	37.403 €
gewinnmindernde Zuführung		<u>3.341 €</u>
geleistete Zahlungen bis zum Aufwand gesamt (- Ertrag)	31.12.2013	<u>- €</u> 3.341 €
davon Zinsaufwand	1.825 €	
davon Dienstzeitaufwand (- Ertrag)	1.516 €	

B. Veränderungen im Deckungsvermögen

Deckungsvermögen Vorjahr	31.12.2012	80.477 €
Deckungsvermögen (§246 Abs. 1 HGB)	31.12.2013	88.436 €
Veränderung Deckungsvermögen		7.959 €
Saldo Einzahlungen (-) / Entnahmen (+)	- 6.300 €	
enthaltener Zinsertrag i.H. von	1.659 €	

C. Saldierung

Pensionsrückstellung für die Handelsbilanz zum gemäß § 249 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB	31.12.2013	40.744 €
Saldierungsfähiger Betrag (§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB)		88.436 €
gesondert auszuweisender Aktivposten nach Saldierung	31.12.2013	47.692 €

V. Bestätigung

Die vorliegenden Bewertungen sind auf Grundlage der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter der Voraussetzung durchgeführt worden, dass die im Gutachten genannten Personen zum Berechnungstichtag noch versorgungsberechtigt leben, noch aktiv im Dienste der Gesellschaft tätig sind bzw. mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden sind.

Saarbrücken, den 10.01.2014

Allgemeine Erläuterungen

1. Handelsbilanz (HGB i. d. F. des BilMoG)

1.1 Das Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG)

Die Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB) durch das BiRiLiG vom 19.12.1985 hat die Passivierungspflicht für unmittelbare Pensionsverpflichtungen zur Folge (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

1.2 Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB)

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) besteht für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension auf Grund einer unmittelbaren Zusage ein Passivierungswahlrecht, wenn der Versorgungsberichtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 01.01.1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31.12.1986 erhöht.

Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage braucht eine Rückstellung in keinem Fall gebildet werden. Macht eine Kapitalgesellschaft vom Passivierungswahlrecht Gebrauch, müssen die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen im Anhang jeweils in einem Betrag angegeben werden.

1.3 Übergangsvorschrift gemäß Artikel 67 des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB)

Für die Erfassung eines Differenzbetrages, der sich aus der geänderten Rückstellungsbewertung gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergibt, sieht Artikel 67 Abs. 1 mehrere Optionen vor: "Soweit aufgrund der geänderten Bewertung der laufenden Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen eine Zuführung zu den Rückstellungen erforderlich ist, ist dieser Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln.

Ist auf Grund der geänderten Bewertung von Verpflichtungen, die die Bildung einer Rückstellung erfordern, eine Auflösung der Rückstellungen erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung jeweils im Anhang und im Konzernanhang anzugeben."

1.4 Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf das Handelsgesetzbuch (HGB)

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bringt eine deutliche Annäherung der Bilanzierung an die internationalen Bewertungsgrundsätze nach IAS/IFRS. Die Pensionsrückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Daher sind bei der Bewertung langfristig für realistisch gehaltene Trendannahmen anzusetzen.

Da der Rechnungszins einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Pensionsrückstellungen hat, ist gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre anzusetzen. Dadurch wird erreicht, dass eine Schwankung des Marktzinssatzes nur gedämpft auf den Rechnungszins und damit auf die Pensionsrückstellungen durchschlägt. Der Rechnungszins wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekanntgegeben (§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB). Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, sind mit diesen Schulden zu verrechnen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB).

1.5 Ausweis der Komponenten der Pensionsaufwendungen

Gemäß § 277 Abs. 5 HGB sind die Aufwendungen aus der Abzinsung in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" auszuweisen. Die Aufwendungen aus der Abzinsung (= Zinsaufwendungen) ergeben sich gemäß der folgenden Formel: $[\text{Pensionsrückstellung (Soll-Wert zum Jahresanfang)} - (0,5 * \text{gezahlte Leistungen})] * \text{Zinssatz (Jahresanfang)}$. Für verkürzte Wirtschaftsjahre wird ein entsprechend geringerer Zinssatz angesetzt. Als Personalaufwendungen ergeben sich: $\text{Pensionsrückstellung (Soll-Wert zum Jahresende)} - \text{Pensionsrückstellung (Soll-Wert zum Jahresanfang)} + \text{gezahlte Leistungen} - \text{Zinsaufwendungen}$. Auswirkungen auf die Pensionsaufwendungen, die allein auf einer unterjährigen Veränderung des Zinssatzes beruhen, wurden den Personalaufwendungen zugerechnet (Ausweiswahlrecht).

2. Versicherungsmathematische Grundlagen

2.1 Rechnungsgrundlagen

Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck (Heubeck-Richttafel-GmbH, Köln). Alle Berechnungen erfolgen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

2.2 Verwendete Formeln

Die im Textband zu den © RICHTTAFELN 2005 G von Klaus Heubeck veröffentlichten Formeln, ergänzt um unternehmensabhängige Ausscheidewahrscheinlichkeiten (Fluktuation), sind die Grundlage der Berechnungen. Es werden keine Näherungsverfahren verwendet (Ausnahme: Bewertungen im Gesamtbestand).

Firma: Paul Egon Muster GmbH
in 10815 Großstadtweiler

Berechnungsparameter

Rechnungszins: 4,88% Bewertungsmethode: Projected-Unit-Credit-Methode (PUC)

Fluktuation: 0,00% Rententrend: 0,00%

lfd Nr.	Gruppenbezeichnung	Personen	Pensions- rückstellung 31.12.2013	Vorjahres- wert 31.12.2012	Unterschieds- betrag Artikel 67 EGHGB	Ergebnis ohne Verteilung	Verteilbetrag	geleistete Zahlungen	Aufwand gesamt	davon Zins- aufwand
---------	--------------------	----------	---	----------------------------------	---	--------------------------------	---------------	-------------------------	-------------------	------------------------

1	Gruppe 1	Bach, Johann	40.744,00 €	37.402,69 €	- €	3.341,31 €	- €	- €	3.341,31 €	1.825,25 €
---	----------	--------------	-------------	-------------	-----	------------	-----	-----	------------	------------

Gesamtsumme			40.744,00 €	37.402,69 €	- €	3.341,31 €	- €	- €	3.341,31 €	1.825,25 €
-------------	--	--	-------------	-------------	-----	------------	-----	-----	------------	------------

HGB -Gutachten nach BilMoG**Anlage III - Veränderung Deckungsvermögen**

zum Bilanzstichtag 31.12.2013

Datum: 10.01.2014

Firma: Paul Egon Muster GmbH
in 10815 Großstadtweiler

Status Planvermögen :

N= keine Verpfändung, P/D = Verpfändet für Darlehen, V/S = Verpfändung an Versorgungsberechtigten / saldierungsfähig

lfd. Nr.	Name, Vorname	Planvermögen Gesellschaft, Vertrag	Vertrag ver- pfändet	Vertragswert zum 31.12.2012	Zuführungen in 2013	Entnahmen in 2013	Vertragswert zum 31.12.2013	Veränderung Deckungs- vermögen	davon Zinsertrag bzw. - Aufwand	Plan- vermögen
1	Bach, Johann	Pfefferminzia 884711-8	J	80.477 €	6.300 €	- €	88.436 €	7.959 €	1.659 €	88.436 €

Gesamtsumme

80.477 €

6.300 €

- €

88.436 €

7.959 €

1.659 €

88.436 €